



Fahrrad-Reparatursäulen

Die Gemeinde Allmersbach im Tal hat in der Ortsmitte und im SportErlebnisPark Fahrradreparatursäulen installiert.



SportErlebnisPark



Ortsmitte

An den Fahrradreparatursäulen können Radfahrer den Reifendruck kontrollieren oder kleinere Reparaturen durchführen. Die Reparatursäulen halten neben einer Luftpumpe für alle gängigen Ventile auch Werkzeuge wie Torx-Schlüssel, Maulschlüssel und Zange bereit.

Der Kreisverband Rems-Murr des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs (ADFC) e. V. hat die Anschaffung der Radservicestationen initiiert. Im Rems-Murr-Kreis werden insgesamt 36 Radservicestationen errichtet. Die Kosten pro Säule liegen bei knapp 1.000 Euro. Der Rems-Murr-Kreis bezuschusst jede Station mit 700 Euro.

Mit der Aufstellung der Fahrradreparatursäulen in Allmersbach konnte ein entsprechender Haushaltsantrag der Neuen Liste (NLAH), dem der Gemeinderat während der Haushaltsplanberatungen mehrheitlich zugestimmt hat, rasch umgesetzt werden.

NOTDIENSTE	S 6	VEREINE	S 12	PARTEIEN	S -
AMTLICHES	S 8	SCHULE	S -	KINDERGÄRTEN	S -
RUFNUMMERN	S 7	KIRCHEN	S 9	SONSTIGES	S 14



Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO)¹

vom 17. März 2020
(in der Fassung vom 9. April 2020)

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Einstellung des Betriebs an Schulen, Kindertageseinrichtungen
und Kindertagespflegestellen

(1) Bis zum Ablauf des 19. April 2020 sind

1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen, Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und den Schulen sowie Schulkindergärten in freier Trägerschaft,
2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
3. der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege und
4. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule

untersagt.

(2) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für Schulen an nach § 28 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg anerkannten Heimen für Minderjährige, soweit die Schüler ganzjährig das Heim besuchen sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzjährig geöffnet sind. Die Untersagung gilt ferner nicht für Schulen der Altenpflege, Altenpflegehilfe, Krankenpflege, Krankenpflegehilfe, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege (Hebammen), Notfallsanitäter, Schulen zur Ausbildung von Medizinisch-technischen Assistenten und Pharmazeutisch-technischen Assistenten, soweit dort Schüler und Schülerinnen geprüft und unterrichtet werden, deren Abschluss oder deren Kenntnisprüfung im Rahmen des Anerkennungsverfahrens ausländischer Berufsabschlüsse bis spätestens 30. Mai 2020 erfolgen soll sowie für die Weiterbildung für Intensivkrankenpfleger.

(3) Das Kultusministerium kann Ausnahmen von Absatz 1 für die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Schülerinnen und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung sowie die entsprechenden Einrichtungen des frühkindlichen Bereichs zulassen, sofern dies aufgrund des besonderen Förder- und Betreuungsbedarfs erforderlich ist.

Das Kultusministerium kann zur Durchführung schulischer Abschlussprüfungen Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 zulassen. Dasselbe gilt für

1. das Sozialministerium in Bezug auf Gesundheitsberufeschulen und Schulen für Sozialwesen sowie
2. das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im landwirtschaftlichen Bildungsbereich.

(4) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 ist der Betrieb für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, an Grundschulstufen von Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten, und den Klassenstufen 5 und 6 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, sofern beide Erziehungsberechtigte oder die oder der Alleinerziehende in Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinne von Absatz 6 tätig und nicht abkömmlich sind. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus schwerwiegenden Gründen an der Betreuung gehindert ist; die Entscheidung über die Zulassung einer solchen Ausnahme trifft unter Anlegung strenger Maßstäbe die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat. Für diese Kinder wird eine Notbetreuung bereitgestellt, die sich auf den Zeitraum des Betriebs im Sinne des Absatz 1 erstreckt, den sie ersetzt, und darüber hinaus auch die Ferienzeiträume umfasst. Die Notbetreu-

ung findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besuchte, durch deren Personal in möglichst kleinen Gruppen statt; Ausnahmen hiervon sind nur bei objektiver Unmöglichkeit zulässig. Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen bei einer Notbetreuung ist sicherzustellen, dass

1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen und
2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen

gewährleistet ist.

Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.

(5) Ausgeschlossen von der Notbetreuung gemäß Absatz 4 sind Kinder,

1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

(6) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 4 sind insbesondere

1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
- 2a. die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,
3. Regierung und Verwaltung, Parlament, Justizeinrichtungen, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG), soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn oder Arbeitgeber unabkömmlich gestellt werden,
4. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- / Rettungswesen einschließlich oder unmittelbar wegen der durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,
5. Rundfunk und Presse,
6. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
7. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
8. das Bestattungswesen.

(7) Das Kultusministerium kann über die in Absatz 6 genannten Bereiche hinaus weitere Bereiche der kritischen Infrastruktur lageangepasst festlegen.

(8) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die nach den Absätzen 1 bis 7 keine Ausnahme vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

(9) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie deren Bedingungen festzulegen und die Ausgestaltung der Notbetreuung nach den Absätzen 4 und 5 anzupassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 2

Hochschulen

(1) Der Studienbetrieb an den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für



angewandte Wissenschaften, der DHBW und den Akademien des Landes wird bis zum 19. April 2020 ausgesetzt; bereits begonnener Studienbetrieb wird bis zu diesem Zeitpunkt unterbrochen. Online-Angebote sind weiterhin möglich. Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule in eigener Verantwortung. Die Hochschulen sorgen dafür, dass die Studentinnen und Studenten alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist. Mensen und Cafeterien bleiben bis zum 19. April 2020 geschlossen. Die Landesbibliotheken bleiben bis 19. April 2020 für den Publikumsverkehr geschlossen. Online-Dienste können für die wissenschaftliche Nutzung geöffnet bleiben.

(2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie Ausnahmen in begründeten Einzelfällen zuzulassen. Zur Durchführung von Abschlussprüfungen können ferner Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 zugelassen werden

1. vom Innenministerium in Bezug auf die Hochschule der Polizei Baden-Württemberg und
2. vom Justizministerium in Bezug auf die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen.

Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 3

Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum, von Veranstaltungen und sonstigen Ansammlungen

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushalts gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

(2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften verboten. Ausgenommen sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilnehmende Personen

1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder oder
2. in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner. Die Untersagung nach Satz 1 gilt namentlich für Zusammenkünfte in Vereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich.

(3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte, wenn sie

1. der Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- oder -vorsorge oder
2. dem Betrieb von Einrichtungen, soweit er nicht nach dieser Verordnung untersagt ist,

zu dienen bestimmt sind. Satz 1 Nummer 1 gilt insbesondere für Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte der Gerichte, Staatsanwaltschaften, der Notarinnen und Notare des Landes. Er gilt außerdem für Veranstaltungen, die der medizinischen Versorgung dienen wie beispielsweise Veranstaltungen zur Gewinnung von Blutspenden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen im Sinne von § 4 Absatz 5 getroffen werden.

(4) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind grundsätzlich untersagt. Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unter Auflagen zum Infektionsschutz abweichende Regelungen von den Absätzen 1 und 2 für Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sowie für alle Bestattungen, Totengebete, Leichenwaschungen sowie Aufbahnrungen festzulegen.

(5) Die zuständigen Prüfungsbehörden können unbeschadet der Regelungen in §§ 1 und 2 zur Durchführung berufsqualifizieren-

der Staatsprüfungen, einschließlich der Kenntnisprüfungen, Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.

(5a) Das für den Gegenstand der Ausbildung jeweils fachlich zuständige Ministerium kann unbeschadet der Regelungen in §§ 1 und 2 zur Behebung einer Personalknappheit unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen für die Durchführung von Veranstaltungen zur Ausbildung oder Qualifikation für Berufe in der kritischen Infrastruktur nach § 1 Absatz 6 Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.

(6) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 und 2 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. Versammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1 Absatz 6 dienen oder
2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

§ 3a

Verordnungsermächtigung für Maßnahmen für Ein- und Rückreisende

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 1 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unbeschadet der §§ 5 und 6 Maßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus zu erlassen, insbesondere

1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
2. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,
3. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und
4. berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben,

sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu gemäß § 28 Absatz 1 IfSG vorzuschreiben; dabei können auch Bußgeldbewehrungen für den Fall von Zuwiderhandlungen vorgesehen werden.

§ 4

Schließung von Einrichtungen

(1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 19. April 2020 untersagt:

1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen,
3. Kinos,
4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios sowie Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen,
- 5a. Sportboothäfen, soweit nicht die Benutzung zur unaufschiebbaren Sicherung der Boote vor Verlust oder Beschädigung, zum Ein- und Auswassern, zur Aufrechterhaltung der beruflichen Bootsnutzung (z.B. Berufsfischerei) oder zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten auf dem Gelände (z.B. Bootsarbeiten durch Gewerbetreibende) erforderlich ist,
6. Jugendhäuser,
7. öffentliche Bibliotheken,
8. Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen,
9. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen; untersagt ist auch jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,
10. Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen,
11. Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,



12. alle weiteren Verkaufsstellen des Einzelhandels, die nicht zu den in Absatz 3 genannten Einrichtungen gehören, insbesondere Outlet-Center,
13. öffentliche Spiel- und Bolzplätze,
14. Frisöre, Tattoo-/Piercing-Studios, Massagestudios, Kosmetikstudios, Nagelstudios, Studios für kosmetische Fußpflege sowie Sonnenstudios,
15. Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze; eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken erfolgen und
16. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Betrieb weiterer Einrichtungen zu untersagen, von der Einhaltung von Auflagen abhängig zu machen oder den Betrieb von Einrichtungen nach Absatz 1 im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Ministerium ausnahmsweise unter Auflagen zu gestatten.

(3) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:

1. der Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke einschließlich Bäckereien, Metzgereien, mit Ausnahme von reinen Wein- und Spirituosenhandlungen,
2. Wochenmärkte und Hofläden einschließlich mobiler Verkaufsstellen für landwirtschaftliche Produkte,
3. Abhol- und Lieferdienste einschließlich solche des Online-Handels,
4. Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten,
- 4a. Kantinen für Betriebsangehörige oder Angehörige öffentlicher Einrichtungen, wobei § 1 Absatz 4 Satz 5 entsprechende Anwendung findet,
5. Ausgabestellen der Tafeln,
6. Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Hörgeräteakustiker, Optiker und Praxen für die medizinische Fußpflege,
- 6a. Einzelhändler für Gase, insbesondere für medizinische Gase,
7. Tankstellen,
8. Banken und Sparkassen sowie Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen,
9. Reinigungen und Waschsaloen,
- 9a. Einrichtungen des Polizeivollzugsdienstes, die zu Übungs- und Ausbildungszwecken sowie zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs erforderlich sind,
10. der Zeitschriften- und Zeitungsverkauf,
11. Raiffeisenmärkte und Landhandel,
12. Verkaufsstätten für Bau-, Gartenbau- und Tierbedarf und
13. der Großhandel.

Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimentsteile, deren Verkauf nicht nach Satz 1 gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil überwiegt; diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen. Wenn bei einer Stelle der verbotene Teil des Sortiments überwiegt, darf der erlaubte Teil allein weiter verkauft werden, wenn eine räumliche Abtrennung möglich ist. Die Öffnung ist mit Ausnahme von Karfreitag (10. April 2020) und Ostersonntag (12. April 2020) an allen Sonn- und Feiertagen beschränkt auf den Zeitraum von 12 bis 18 Uhr zulässig, sofern eine Öffnung der jeweiligen Einrichtungen an Sonn- und Feiertagen nicht ohnehin schon nach sonstigen Vorschriften zulässig ist. Die Öffnung von Einkaufszentren und Kaufhäusern ist nur für die in Satz 1 genannten Ausnahmen erlaubt. Das Wirtschaftsministerium wird ermächtigt, dazu Auflagen festzulegen.

(3a) Poststellen und Paketdienste dürfen abweichend von Absätzen 1 bis 3 ihren Betrieb aufrechterhalten. Wird die Poststelle oder der Paketdienst zusammen mit einer nach Absatz 1 untersagten Einrichtung betrieben, darf diese, mit Ausnahme von für den Brief- und Paketversand erforderlichen Nebenleistungen, nicht betrieben werden, wenn die mit dem Betrieb der Poststelle oder dem Paketdienst erwirtschafteten Umsätze einschließlich Nebenleistungen im Vergleich zu denen, die durch den Verkauf des Sortiments der untersagten Einrichtung erwirtschaftet werden, eine untergeordnete Rolle spielen; keinesfalls dürfen zusätzlich zu Poststellen oder Paketdiensten Einrichtungen gemäß Absatz 1 Nummern 9 und 14 betrieben werden.

(4) Dienstleister, Handwerker und Werkstätten können in vollem Umfang ihrer Tätigkeit nachgehen, soweit sie nicht in Absatz 1 genannt sind.

(5) Sofern eine Tätigkeit oder der Betrieb einer Einrichtung nach den Absätzen 3 bis 4 zulässig ist, haben die Betriebe und Einrichtungen mit Kundenverkehr in geschlossenen Räumen darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten der Zutritt gesteuert und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass ein Abstand von möglichst 2 Metern, mindestens 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind. Von den Vorgaben des Mindestabstands sind solche Tätigkeiten ausgenommen, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, insbesondere solche im Zusammenhang mit der Erbringung von Heil- und Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln, der Erbringung ärztlicher, zahnärztlicher, psychotherapeutischer, pflegerischer und sonstiger Tätigkeiten der Gesundheitsversorgung und Pflege im Sinne des Fünften und des Elften Buchs Sozialgesetzbuch sowie der Erbringung von Assistenzleistungen im Sinne des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch einschließlich der Ermöglichung von Blutspenden.

§ 5

Erstaufnahmeeinrichtungen

(1) Personen, die in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung gemäß § 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) aufgenommen werden, dürfen für einen Zeitraum von 14 Tagen nach Beginn ihrer Unterbringung gemäß § 6 Absatz 1 FlüAG den ihnen jeweils zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich nicht verlassen. Das zuständige Regierungspräsidium kann den Betroffenen jederzeit neue Unterbringungs- und Versorgungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von der Verpflichtung des Satz 1 anordnen.

(2) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitergehende Regelungen zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahmeeinrichtungen zu erlassen.

§ 6

Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

(1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG sowie teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Über den Zugang zu

1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie
3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern, jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.

(2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen sowie von einem Anbieter verantwortete ambulante betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Einrichtungen können den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können. Ausgenommen von dem Betretungsverbot nach Satz 1 sind Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, wenn mit Blick auf die körperliche Konstitution der Bewohner nicht von einem erhöhten Infektionsrisiko ausgegangen werden muss. Die Einrichtungen entscheiden, ob eine Ausnahme nach Satz 3 vorliegt, und weisen darauf in der Information nach Absatz 9 hin.

(3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen oder familiären Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.

(4) Den in § 7 genannten Personen ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Einrichtung einzuholen. Ausnahmen von Satz 2 dürfen nur in Notfällen gemacht werden. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(5) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 4 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutz-



maßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Einrichtung.

(6) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Einrichtungen für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes und unter Auflagen zugelassen werden. In Fällen nach Absatz 4 sind zwingend geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(7) Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr, insbesondere für die besonders betroffenen vulnerablen Gruppen, einstweilen eingestellt. Zu den nach Satz 1 eingestellten Angeboten zählen insbesondere:

1. Angebote nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) wie
 - a) Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, z.B. demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) und
 - b) Angebote zur Unterstützung im Alltag wie Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen;
2. Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XI in Verbindung mit § 7 UstA-VO, soweit sie als Gruppenveranstaltung angelegt sind, und
3. Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI in Verbindung mit § 8 UstA-VO.

(8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen weitere Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-Cov-2 zu treffen und die Regelungen in diesem Paragraphen zu ändern.

(9) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4, ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugangstüren, zu informieren.

§ 6a

Einschränkung zahnärztlicher Behandlungen

(1) Bei der zahnärztlichen Versorgung von Patientinnen und Patienten in den Fachgebieten

1. Oralchirurgie,
2. Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde und
3. Kieferorthopädie

dürfen nur akute Erkrankungen oder Schmerzzustände (Notfälle) behandelt werden. Andere als Notfallbehandlungen nach Satz 1 sind auf einen Zeitpunkt nach dem Außerkrafttreten dieser Verordnung zu verschieben.

(2) Insbesondere zahnärztliche und kieferorthopädische Behandlungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 von mit SARS-CoV-2 infizierten Patientinnen und Patienten beziehungsweise von in Quarantäne befindlichen Personen sollen in Notfällen grundsätzlich in Krankenhäusern mit Zahnmedizinbezug (Universitäts-Zahnkliniken, Kliniken mit einer Mund-, Kiefer-Gesichtschirurgie-Abteilung oder Zahnkliniken) erbracht werden. Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 können auch in Corona-Schwerpunkt-Zahnarztpraxen anstelle von Einrichtungen nach Satz 1 erbracht werden. Die Standorte der Einrichtungen nach den Sätzen 1 und 2 werden über die Kassenzahnärztliche Vereinigung Baden-Württemberg und die Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg bekanntgegeben; die Bekanntgabe ist zu aktualisieren.

§ 7

Betretungsverbote

In den in § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

§ 8

Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser

Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 sich im öffentlichen Raum aufhält,
2. entgegen § 3 Absatz 2 an einer Veranstaltung oder sonstigen Ansammlung von jeweils mehr als fünf Personen teilnimmt,
3. entgegen § 3 Absatz 6 Auflagen zum Schutz vor Infektionen nicht einhält,
4. (aufgehoben)
5. (aufgehoben)
6. entgegen § 4 Absatz 1 eine Einrichtung betreibt,
7. eine aufgrund von § 4 Absatz 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung des Sozialministeriums untersagte Einrichtung betreibt oder eine Auflage für den Betrieb einer Einrichtung nicht einhält,
8. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 2 oder 3 Sortimentsteile verkauft,
9. entgegen § 4 Absatz 3a Satz 2 eine Einrichtung betreibt,
10. entgegen § 4 Absatz 5 nicht darauf hinwirkt, dass zwischen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,
11. entgegen § 6 Absätze 1, 2 und 4 eine der dort genannten Einrichtungen betritt,
12. entgegen § 6 Absatz 7 Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege anbietet,
- 12a. entgegen § 6a Absatz 1 eine zahnmedizinische Behandlung durchführt,
13. entgegen § 7 eine der genannten Einrichtungen betritt oder
14. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 einen ihm zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich verlässt oder gegen eine Regelung zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahme nach § 5 Absatz 2 verstößt.

§ 10

Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 16. März 2020 außer Kraft.

(2) Bis zum Inkrafttreten der Verordnung des Sozialministeriums auf der Grundlage von § 3a gilt § 3a in der Fassung der Zweiten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 22. März 2020 (GBl. S. 135) fort.

§ 11

Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft. Sofern in dieser Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Maßnahmen bis zum Außerkrafttreten der Verordnung.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Termin des Außerkrafttretens zu ändern.

Stuttgart, den 17. März 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann

Strobl

Dr. Eisenmann

Untersteller

Lucha

Wolf

Erlor

Sitzmann

Bauer

Dr. Hoffmeister-Kraut

Hauk

Hermann

¹ nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Erlass der Vierten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 9. April 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>)



Förderverein für die Diakonie Allmersbach im Tal/Heutenbach

71573 Allmersbach im Tal, Heutenbacher Str. 41

Telefon: 07191 310160 - evang. Pfarramt
Werden Sie Mitglied im Förderverein für die Diakonie. Unterstützen Sie die diakonische Arbeit der beiden Kirchengemeinden. Der Jahresbeitrag beträgt 20,- €. Bankverbindung: Volksbank Backnang, IBAN DE31 60291120 0050000004, BIC GENODES1VBK
Anmeldeformulare gibt es beim evang. Pfarramt, Heutenbacher Str. 41 bzw. beim kath. Pfarramt, Am Sandberg 15, 71554 Weissach im Tal, Telefon 07191 51211, und auf dem Rathaus.

Diakoniestation Weissacher Tal

Martina Zoll - Geschäftsführung und Verwaltung
Brüdenwiesen 7, 71554 Weissach im Tal -
Telefon 07191/911533
Träger: Evang. Kirchengemeinde Weissach im Tal, Kirchberg 11, 71554 Weissach im Tal.
Gesetzlicher Vertreter: Pfarrer Albrecht Duncker, Telefon 07191/5 25 75
Ambulante Alten- u. Krankenpflege und Hauswirtschaftliche Versorgung:
für die Bereiche Weissach und Allmersbach
Heike Stadelmann Telefon 9115-30
für den Bereich Auenwald
Nicole Köpl Telefon 9115-36
Betreuungsgruppen f. Menschen mit Demenz:
Anette Sohn Telefon 51016
Tagespflege:
Iveta Koppold Telefon 9115-40
Essen auf Rädern:
tel. erreichbar von Mo – Fr von 9.00 – 10.30 Uhr
Sabine Wörner, Susanne Maier Telefon 9115-32

Deutsches Rotes Kreuz

Ambulante Pflege und Mobile Dienste, Backnang
Wir bieten an:
* Behandlungspflege durch examinierte Pflegekräfte
* Grundpflege mit Fachpflegekräften und Zivildienstleistenden
* Hauswirtschaftliche Versorgung
Pflege und Unterstützung bei:
* Behindertenfahrdienst auch mit Rollstuhl (Ärzte, Einkäufe, Besucherfahrten, Ausflüge, Restaurantbesuche usw.)
* Hausnotruf * Mobile Dienste * Hilfsmittelberatung

Auskunft, Information und Beratung:

Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Rems-Murr e.V.
Ambulante Pflege und Mobile Dienste, Backnang,
Frau Finsinger, Eugen-Adolff-Str. 120, 71522 Backnang
Tel. 07191 88311, Fax 07191 953690
Internet: www.kv-remm-murr.drk.de
E-Mail: info@kv-remm-murr.drk.de

Wer braucht Hilfe?

Nachbarschaftshilfe für Allmersbach im Tal

Evangelische Kirchengemeinde, Ev. Pfarramt, Telefon 310160
Katholische Kirchengemeinde,
Einsatzleitung Frau Claudia Peyer, Telefon 59395
Jeder kann in eine Situation geraten, in der er Hilfe braucht. In Allmersbach gibt es die Nachbarschaftshilfe, die sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten dazu anbietet.
Bei Krankheiten, Gebrechlichkeit, Familiennotstand können wir im Haushalt und beim Einkaufen helfen. Außerdem können wir Sie zum Arzt begleiten und Behördengänge mit Ihnen erledigen. Auch Babysitten ist möglich.

Katholische Familienpflege Rems-Murr

Die Familienpflege unterstützt Familien in Notsituationen. Wir stehen Ihnen in der Kinderbetreuung und Haushaltsführung bei.
Treten Sie mit uns in Kontakt: Beratung telefonisch oder per Mail, Terminvereinbarung jederzeit möglich.

Familienpflege: Katholische Familienpflege Rems-Murr,
Talstraße 12, 71332 Waiblingen
Ansprechpartnerin: Einsatzleiterin/Geschäftsführerin
Anita Glass, Tel. 07151 1693155, Mobil: 0176 16931551
info@familienpflege-remm-murr.de

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Notfallpraxis Backnang GbR

am Gesundheitszentrum Backnang
Stuttgarter Str. 107
71522 Backnang

Zentrale Rufnummer 116 117

An Werktagen 18.00 Uhr bis 22.00 Uhr
Wochenende und Feiertage 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr
Hausbesuch Anforderung für nicht gehfähige Patienten unter Rufnummer 116 117
www.notfallpraxis-backnang.de

Notfallpraxis Winnenden

im Rems-Murr-Klinikum Winnenden
Am Jakobsweg 1
71364 Winnenden
Neuer Standort seit dem 01. Februar 2017, in den Räumen der Notaufnahme am gemeinsamen Tresen im Rems-Murr-Klinikum Winnenden.
Telefon 07195 9797900 oder die Zentrale Rufnummer 116 117
Montag, Dienstag und Donnerstag 18:00 - 24:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 14:00 - 24:00 Uhr
Wochenende und Feiertage 08:00 - 24:00 Uhr
www.notfallpraxis-winnenden.de

Notfalldienst der Kinder-/Jugendärzte im Rems-Murr-Kreis

Kinder- und jugendärztlicher Notfalldienst zentral in den Ambulanzräumen der Kinderklinik im Rems-Murr-Klinikum in Winnenden (Am Jakobsweg 1, 71364 Winnenden, Ebene 0 Haupteingang, Aufnahme C). Werktags 18.00 - 08.00 Uhr, an Feiertagen vom Vortag ab 18.00 bis 08.00 Uhr am darauffolgenden Werktag. Telefon 07195 / 591-37000. Eine Voranmeldung ist nicht notwendig.

Kinderärztlicher Notfalldienst 116 117

Augenärztlicher Notfalldienst 116 117

HNO-ärztlicher Notfalldienst 116 117

Zahnärztlicher Notfalldienst für den Rems-Murr-Kreis

An Wochenenden und Feiertagen zentral zu erfragen über Anrufbeantworter Tel. 0711 / 7877744

Apotheken-Bereitschaftsdienst

Samstag, 18. April 2020

Brücken-Apotheke Backnang, Sulzbacher Straße 21,
Tel.: 07191 - 65133

Sonntag, 19. April 2020

Rathaus-Apotheke Aspach-Großaspach, Backnanger Straße 2,
Tel.: 07191 - 920296
St. Waltherich-Apotheke Murrhardt, Marktplatz 6,
Tel.: 07192 - 8821

Tierärztlicher Bereitschaftsdienst (für Groß- und Kleintiere)

Samstag, 18. April 2020 und Sonntag, 19. April 2020

Tierarztpraxis Krüger, Assistent/in, Akazienweg 48, Backnang
Tel.: 07191 / 902284

Tierärztlicher Notdienst Rems-Murr für Kleintiere

Zu erreichen über Zentrale (Tiernot) Tel. 07000 8437668

**Ärzte und Gesundheitsvorsorge**

Dres. Lewin, prakt. Ärzte	52535
Zahnarzt Praxis Dr. T. Sing	52995
Zahnarzt, Dr. E. Wolf-Böhle	
Semmler, Barbara, Hebamme	54450
Sauter-Wolf, Ute	
Krankengymnastik	53280
Zimmermann, Maximilian Physiotherapie, Lymphdrainage	3455269
Krankengymnastik, und Massage	
Lang, Luise	57356
Naturheilkundliche Praxis	
Gerlach, Anja	4955791
Physiotherapie, Lymphdrainage, Massage	8995655
Logopädie Praxis Hillebrand, Sabine	

Rats-Apotheke, Allmersbach i. T.

Alexanderstift	359020
Hofäcker 12, Allmersbach/T.	367940
Bürgermeisteramt	3530-0
Bauhof	366243
Wasserversorgung	
Stadtwerke Backnang	176-17

Kindertagesstätte Im Wiesental

Gruppe Sonne	310211
Gruppe Mond	310210
Gruppe Sterne	310212
Gruppe Frosch	310213
Gruppe Tigerenten	9140915

Kinderhaus Mozartweg

Büro	4939428
Kindergarten	51912
Kinderkrippe	4939429

Schulen

Grundschule im Wacholder	310595
Kernzeit	312980
Bildungszentrum Weissacher Tal	3520-0

Kinderbücherei Allmersbach im Tal – Öffnungszeiten

montags, dienstags, donnerstags jeweils von 15.00 bis 17.00 Uhr	344460
--	--------

Offene und Mobile Jugendarbeit

Allmersbach im Tal/Heutensbach	899986
--------------------------------	--------

Feuerwehr

Fischer, Felix, Kommandant	9144552
Jobke, Ingo, stv. Kommandant	52213

Kirchen

Evang. Kirche	310160
Pfarrer Jochen Elsner	
Kath. Kirche	
Pfarrer Thomas Müller	342 943
Ev. Meth. Kirche	310250
Neuap. Kirche	
Herr Feihl	83332
Ev. Freikirche Gemeinde Gottes	9140-800
Pastor Sascha Kielwein	9140-805
Postagentur Allmersbach i.T.	910247
Kaminfeger: Herr Kurz	07182/49317
SÜWAG	
Notdienst Strom	07144/266-233
Forstdienststelle	
Herr Beuter	07184/2915042

Banken

KSK Backnang, Zweigstelle Allmersbach	07151/505-0
Volksbank Welzheim eG mit Zweigniederlassung	
Raiffeisenbank Weissacher Tal	07182/8009-576
Volksbank Backnang	07191/90060

**Kreisdiakonieverband Rems-Murr-Kreis
Paar-, Familien-, Lebens- und Sozialberatung,
Kurberberatung sowie Beratung und Gruppe für
trauernde Menschen:**

Obere Bahnhofstr. 16, Backnang	07191/95890
dbb-bk@kdv-rmk.de	

Sozialpsychiatrische Hilfen:

Beratung, Begleitung und Unterstützung für psychisch kranke Menschen und ihre Angehörigen.	
Obere Bahnhofstr. 16, Backnang	07191/9145610
spdi-bk@kdv-rmk.de	

Suchtberatung:

07141/97711-0

Schuldnerberatungsstelle des Landratsamtes:

Frau Richter	07151/501-1531
a.richter@remm-murr-kreis.de	
Herr Kleiner	07151/501-1445
t.kleiner@remm-murr-kreis.de	

Jugendmigrationsdienst:

Beratung und Gruppenangebote für junge Migranten und Migrantinnen zwischen	
12 und 27 Jahren	jmd-bk@kdv-rmk.de

Psychosoziale Beratungsstelle der Caritas Backnang

Albertstraße 8	07191/91156-0
----------------	---------------

Frauenhaus:**Verein zur Hilfe für Frauen und Kinder e.V.**

Frauenhaus: Das Kontaktbüro (Tel.: 07181/61614)
Am Wochenende sind wir über das Polizeirevier
Schorndorf (Tel.: 07181/204-0) erreichbar.

Hospizstiftung Rems-Murr-Kreis e.V.**Bonhoefferstr. 2, 71522 Backnang**

info@hospiz-remsmurr.de

- Ambulante Hospizbegleitung 07191/92797-0
- Stationäres Hospiz 07191/92797-40
- Kinder- und Jugendhospizdienst
„Pustelblume“ 07191/92797-20
- Beratung zur Patientenverfügung und vorsorgenden
Papieren, Terminvereinbarung 07191/92797-0
- Trauernetzwerk Rems-Murr 07191/92797-0

Kinder- und Jugendhospizdienst Sternentraum

Tel.: 07191/3732432, www.kinderhospizdienst.net
info@kinderhospizdienst.net

Impressum

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Allmersbach im Tal
Druck und Verlag: NUSSBAUM MEDIEN Weil der Stadt
GmbH & Co. KG, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt,
Telefon 07033 525-0, Fax 07033 2048,

Anzeigenverkauf: Tel. 07163 1209-500,
uhingen@nussbaum-medien.de

**Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen
Verlautbarungen und Mitteilungen:** Bürgermeister Ralf
Wörner oder sein Vertreter im Amt – für „Was sonst noch
interessiert“ und den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum,
Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt.

Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs
GmbH, Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt, Tel.
07033 6924-0, E-Mail: info@gsvertrieb.de, Internet: www.
gsvertrieb.de

Erscheinung: Das Amtsblatt erscheint i. d. R. wöchentlich
am Freitag (an Feiertagen am vorhergehenden Werktag),
mindestens 46 Ausgaben pro Jahr.

Redaktionsschluss: dienstags, 16.00 Uhr (in Wochen ohne
Feiertag)



Gemeinde Allmersbach im Tal

Rems-Murr-Kreis



Die Gemeinde Allmersbach im Tal (4.800 Einwohner) sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für ihre Kindertagesstätte „Kinderhaus Mozartweg“

**eine/n Erzieher/in (m/w/d),
Gruppenleitung einer Kindergartengruppe, Beschäftigungsumfang 100 %
und
eine/n Erzieher/in oder Kinderpfleger/in (m/w/d),
Zweitkraft einer Kindergartengruppe, Beschäftigungsumfang 60-80 %
und
eine/n Erzieher/in oder Kinderpfleger/in (m/w/d),
Zweitkraft einer Krippengruppe, Beschäftigungsumfang 80 %.**

Die Stellen sind unbefristet zu besetzen.

Die kommunale Kindertagesstätte „Kinderhaus Mozartweg“ beheimatet zwei Krippengruppen sowie drei Kindergartengruppen, darunter eine altersgemischte Kindergartengruppe. Sie bietet verlängerte Öffnungszeiten von 7:30 - 13:00 Uhr sowie ganztägige Öffnungszeiten von 7:00 - 17:00 Uhr.

Wir suchen eine einsatzfreudige und belastbare Persönlichkeit mit Freude im Umgang mit Kindern und Eltern. Teamfähigkeit und Kompetenz bei Planung, Dokumentation und Reflexion sind Voraussetzung. Für Sie sollte das Kind im Mittelpunkt von Bildung und Erziehung stehen, da Sie die kindlichen Bildungsprozesse beobachten, begleiten und unterstützen werden.

Die Gemeinde Allmersbach im Tal bietet Ihnen einen attraktiven Arbeitsplatz mit interessanten und vielseitigen Aufgabengebieten sowie sehr guten Rahmenbedingungen zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Wir ermöglichen Ihnen an internen und externen fachbezogenen Qualifikations- und Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen. Sie arbeiten in qualifizierten und dynamischen Teams. Die Eingruppierung erfolgt entsprechend des TVöDs, zusätzlich erhalten Sie eine jährliche leistungsorientierte Bezahlung sowie eine Jahressonderzahlung.

Nähere Informationen erteilt Ihnen gerne Frau Rall (Haupt- und Personalamt), Telefon 07191 3530-19 oder Frau Sachs (Leiterin Kindertagesstätte „Kinderhaus Mozartweg“) Telefon 07191 4939428. Wissenswertes über unsere Gemeinde finden Sie unter www.allmersbach.de.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann richten Sie Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen bis Sonntag, 10.05.2020 vorzugsweise per Mail in pdf-Format an bewerbung@allmersbach.de oder schriftlich an das Personalamt, Gemeinde Allmersbach im Tal, Backnanger Str. 42, 71573 Allmersbach im Tal. Bitte übersenden Sie uns keine Originalunterlagen, da die übersendeten Bewerbungsunterlagen ohne Rückgabe vernichtet werden.

**RECYCLING****Abfallkalender**

April 2020					
Restmüll-Container (770/1100 Liter), wöchentl. Leerung					
Restmülltonnen 2-wöchentl. Leerung			16.04.		
Alle Restmülltonnen 2- und 4-wöchentl. Leerung	01.04.				29.04.
Biomüll		08.04.		22.04.	
Gelbe Tonne			18.04.		
Altpapier			18.04.		
Grüngut					

AUS DER VERWALTUNG**Sprechzeiten im Rathaus Allmersbach im Tal**

montags - freitags von 8.30 - 11.30 Uhr
 dienstagnachmittags von 15.30 - 18.30 Uhr
 donnerstagnachmittags von 14.00 - 16.30 Uhr
 Ihre Gemeindeverwaltung
 Telefonzentrale 07191 - 3530-0

SENIOREN

Als bürgeraktive, familienfreundliche und demografieorientierte Kommune ist es uns ein Anliegen, Ihre Fragen rund um das Thema Seniorenarbeit in Allmersbach im Tal zu beantworten. Gerne berät Sie Frau Meyer vom Bürgerbüro oder vermittelt Sie an die entsprechenden Stellen.

Frau Meyer
 Rathaus, Bürgerbüro
 Backnanger Straße 42, 71573 Allmersbach im Tal
 Telefon: +49 (0) 7191 3530-0, Fax: +49 (0) 7191 3530-30
 AMeyer@allmersbach.de

Sprechzeiten
 Montag bis Freitag 08.30 - 11.30 Uhr
 Dienstag 15.30 - 18.30 Uhr
 Donnerstag 14.00 - 16.30 Uhr

Absage Seniorentreff

Der geplante Seniorentreff am 6. Mai findet nicht statt.
 Aufgrund des Versammlungsverbots zum Schutz unserer Seniorinnen und Senioren vor dem Coronavirus können wir uns leider im Moment nicht begegnen. Wenn Sie sich aber über einen Anruf für einen kleinen freundlichen und kostenlosen Kontakt freuen würden so können Sie sich an das Rathaus Tel. 3530-0 oder das evang. Pfarramt Tel. 310160 wenden. Freiwillige möchten Ihnen eine kleine Freude bereiten.
 Bleiben Sie gesund!

Sicherstellung der Informationsversorgung

Lesen Sie das ePaper Ihres Amtsblattes/Ihrer Lokalzeitung bis zum **15.06. kostenfrei.**

Die digitale Ausgabe finden Sie vollständig auf:
www.lokalmatador.de/epaper

**FEUERWEHR****Freiwillige Feuerwehr
Allmersbach im Tal****Flächenbrand 08.04.20****Einsatz 12/2020**

Am 08.04.2020 um 21:11 Uhr wurde die Allmersbacher Feuerwehr zu einem Flächenbrand an der L 1080 Fahrtrichtung Backnang kurz nach dem Ortsausgang von Allmersbach alarmiert. Beim Eintreffen hatte bereits ein aufmerksamer Autofahrer das Feuer, das durch einen weggeworfenen Einweggrill entstanden ist, mit einer Wasserflasche gelöscht.

Die Feuerwehr löschte mit dem Kleinlöschgerät den betroffenen Bereich nochmals ab, ehe der Grill beim Bauhof entsorgt wurde. Im Einsatz war die Feuerwehr Allmersbach im Tal mit 3 Fahrzeugen und 19 Kameraden, 5 weitere in Bereitstellung sowie die Polizei mit zwei Streifen.

KIRCHEN**Evangelische Kirchengemeinde
Allmersbach im Tal**

www.ev-kirche-allmersbach.de

Evangelisches Pfarramt Allmersbach im Tal; Heutensbacher Str. 41
 Pfarramt:

Allmersbach im Tal
 Pfarrer Jochen Elsner
 Telefon Pfarrbüro: 310160
 FAX Pfarrbüro: 310162
 E-Mail: pfarramt@ev-kirche-allmersbach.de
 jochen.elsner@elkw.de

Internet: www.ev-kirche-allmersbach.de
 Öffnungszeiten des Pfarrbüros:
 Dienstagvormittag: 10.00 - 12.00 Uhr
 Donnerstagnachmittag: 16.00 - 18.00 Uhr
 Bankverbindung: Volksbank Backnang
 IBAN DE31 60291120 0050000004
 BIC GENODES1VBK

Ein Nachtrag zum Osterfest

Wahrscheinlich ist Ihnen schon das Kreuz in der Mitte unseres Dorfes aufgefallen, das noch bis kommenden Sonntag auf die Osterfeiertage hinweist. Über das vergangene Wochenende stand die Alte Allmersbacher Kirche offen. Weil derzeit keine Veranstaltungen und auch keine Gottesdienste möglich sind, boten dort verschiedene Stationen „kontaktfrei“ Anregungen für einzelne Besucher.



Herzlichen Dank an alle Mitarbeiter der Ökumene, die dabei mitgeholfen haben.

Für alle, die keine Gelegenheit hatten die Ostergedanken dort zu lesen, biete ich hier nachträglich nochmals eine Besinnung zum Osterfest nach Markus 16, 1-8.

Die Botschaft von Jesu Auferstehung

Und als der Sabbat vergangen war, kauften Maria Magdalena und Maria, die Mutter des Jakobus, und Salome wohlriechende Öle, um ihn zu salben. Und sie kamen zum Grab am ersten Tag der Woche, sehr früh, als die Sonne aufging. Und sie sprachen untereinander: Wer wälzt uns den Stein von des Grabes Tür? Und sie sahen hin und wurden gewahr, dass der Stein weggerollt war; denn er war sehr groß. Und sie gingen hinein in das Grab und sahen einen Jüngling zur rechten Hand sitzen, der hatte ein langes weißes Gewand an, und sie entsetzten sich. Er aber sprach zu ihnen: Entsetzt euch nicht! Ihr sucht Jesus von Nazareth, den Gekreuzigten. Er ist auferstanden, er ist nicht hier. Siehe da die Stätte, wo sie ihn hinlegten. Steht aber hin und sagt seinen Jüngern und Petrus, dass er vor euch hingeht nach Galiläa; da werdet ihr ihn sehen, wie er euch gesagt hat. Und sie gingen hinaus und flohen von dem Grab; denn Zittern und Entsetzen hatte sie ergriffen. Und sie sagten niemand etwas; denn sie fürchteten sich.

Ist wirklich Schluss mit lustig? Warum nur?

Dunkel und schwer nimmt der Karfreitag die Frage von Menschen auf, die wie Jesus Schmerzvolles erleiden müssen. „Das gibt es tausendfach in unserer Welt!“ Und: „Jeder hat sein eigenes Bündel zu tragen.“ So sagt man und so dachten wohl auch die Begleiter von Jesus, die mit ihm alle ihre Erwartungen zu Grabe getragen hatten. Aus der Traum. Aus alle Hoffnungen auf eine bessere Welt. Wie schnell zerbricht, was so selbstverständlich erschien. Da denkt man nichts Böses - und dann Corona. Eben noch verlief alles in den gewohnten Bahnen - und auf einmal gerät die Situation außer Kontrolle. Für einen persönlich und anscheinend für eine ganze Gesellschaft.

Die gute Nachricht, die mit Jesus in unserer Welt erscheint, verstehe ich so: Gottes Absicht mit uns Menschen geht weiter als das, was ein Mensch vor Augen und vor dem Verstand hat. Darum feiern wir Ostern, jeden Sonntag. Das Licht des ersten Wochentages verspricht: „Es geht weiter. Alles könnte auch ganz anders sein. Anders ist manchmal schwer, manchmal vor allem schwer zu begreifen. Selbst die Frauen sind erschrocken vom leeren Grab davongelaufen, so erfahren wir es. „Zittern und Entsetzen hatten sie ergriffen.“ So gehen sie davon. Was sie erfahren haben, das erreicht erst allmählich ihr Gefühl und wird zur Gewissheit.

Sie merken: Wir gehen nicht alleine durchs Leben. Jesus ist noch da. Er begleitet Menschen. Irgendwo weiter vorne und manchmal an der Seite. Auf dem Weg durch Leben und sogar über das Ende hinaus. Auf dem Weg in eine bessere Zukunft. Gott hat sie uns versprochen.

Weil Ostern gute Aussichten eröffnet, entstand die Tradition des Osterlachsens. Dazu gebe ich weiter, was ich bei meinem Kollegen Pfarrer Ingmar Maybach gelesen habe:

An Karfreitag hatte Josef von Arimathäa Jesus in seiner Familiengrabstätte beigesetzt. Ostermontag trifft er seine Schwester. Die schimpft los: „Du hast einen FREMDEN in unser Familiengrab gelegt?!“ Sagt er: „Naja, war ja nur übers Wochenende!“

„Christ ist erstanden!“ So singen Menschen die Osterfreude fröhlich weiter – für andere und auch für sich selber.

In diesem Sinne hoffe ich, Sie haben auch unter den erschwerten Bedingungen frohe Feiertage verbracht und lassen sich anstecken von der österlichen Zuversicht.

Pfarrer Jochen Elsner

Gottesdienste im Livestream

In Zeiten von Corona bekommt der Fernseh-Gottesdienst noch einmal besonders Relevanz. Jeden Sonntag um 9.30 Uhr kann man auf ARD oder ZDF live dabei sein. Im Anschluss gibt es den Gottesdienst eine Woche lang in der Mediathek zum Nachschauen.

In den elektronischen Medien gibt es inzwischen ein reiches Angebot von Andachten, Gottesdiensten und Anregungen für einzelne Zielgruppen, insbesondere auch für Kinder und Jugendliche. Eine Auswahl bietet unsere Homepage unter <https://www.ev-kirche-allmersbach.de/>. Hier finden Sie weitere Hinweise auf aktuelle Angebote unserer Gemeinde, unseres Kirchenbezirkes und unserer Landeskirche.

Wir halten uns fern und sind füreinander da

Immer noch bleiben wir auf Abstand voneinander und pflegen unsere Kontakte aus der Ferne. Als Kirchengemeinde suchen wir nach neuen Möglichkeiten um unser Gemeindeleben aufrecht zu erhalten.

Ökumenisch haben wir darum in der Alten Kirche Anregungen über die Feiertage angeboten. Auch unter den erschwerten Bedingungen bleibt uns die persönliche Verbundenheit untereinander wichtig. Um das Miteinander zu stärken hilft es, wenn jeder sich auf die bereits bestehenden Beziehungen besinnt und vielleicht sogar neue Kontakte knüpft – selbstverständlich aus der Distanz.

Wer sich über einen Anruf oder ein anderes Zeichen des Miteinanders freut oder wer gerne mit anderen auf diese Weise ins Gespräch kommt, darf sich gerne im Pfarramt melden.

Außerdem vermitteln wir einen Einkaufsdienst. Wer aus gesundheitlichen Gründen zuhause bleiben muss, kann sich ebenso melden wie solche, die zu solchen Einkäufen bereit sind.

Auch wenn unser Gemeindebüro nur noch aus der Ferne erreichbar ist, so bleiben wir doch gerne für Sie erreichbar! Bleiben Sie behütet und gesund!

Kontakt: Evangelisches Pfarramt Allmersbach im Tal.

Mail: pfarramt@ev-kirche-allmersbach.de

Tel.: 07191 310 160. Der Anrufbeantworter wird wochentags täglich abgehört.

Urlaub Pfarrer Elsner vom 14. April bis 19. April 2020

Pfarrer Elsner hat Urlaub vom 14.04. bis einschl. 19.04.2020.

Die Vertretung in dringenden Fällen übernimmt Pfr. i. R. Manfred Bittighofer, Tel. 07191 / 3678549

Katholische Kirchengemeinde Weissach im Tal

Katholisches Pfarramt, Sandberg 15

Tel. 5 12 11, Fax 5 63 32

www.kswt.de (Katholische Seelsorgeeinheit Weissacher Tal)

Pfarrer Thomas Müller, Tel. 342 943, E-Mail: Thomas.Mueller@drs.de
Pastoralreferent Th. Blazek, Tel.: 914 756, E-Mail: Thomas.Blazek@drs.de

Kirchenpflegerin Frau Loscalzo, Tel. 342 944 oder 0176-55097481
(Mo.-Do. 09.00-11.00 Uhr)

E-Mail: ZurHeiligstenDreifaltigkeit.WeissachimTal@nbk.drs.de

Pfarrbüro – Frau Reinhuber, Tel. 5 12 11, E-Mail: ZurHeiligstenDreifaltigkeit.WeissachimTal@drs.de

Öffnungszeiten des Pfarrbüros:

Montags 09.00 – 12.00 Uhr, dienstags 09.00 – 12.00 Uhr und 16.00 – 18.00 Uhr, freitags 09.00 – 12.00 Uhr

NACHBARSCHAFTSHILFE

Jeder kann in eine Situation kommen, in der er Hilfe braucht. Dafür gibt es die Nachbarschaftshilfe, die sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten dazu anbietet.

Bei Krankheit, Gebrechlichkeit, Familiennotstand können wir im Haushalt und beim Einkauf helfen.

Außerdem können wir Sie zum Arzt begleiten und Behördengänge mit Ihnen erledigen.

Einsatzleitung Claudia Peyer, Tel. 5 93 95

In Zeiten von Corona – im Gebet verbunden

Da wir derzeit in unseren Kirchen nicht miteinander Gottesdienst feiern können, laden wir Sie ein, in anderer Weise in dieser schwierigen Zeit im Gebet verbunden zu bleiben.

Eucharistiefiern

Pfr. Müller feiert sonntags um 11 Uhr und werktags um 19 Uhr im Anschluss an das Gebet zur Aktion „Licht der Hoffnung“ (siehe nachfolgend) unter Ausschluss der Öffentlichkeit die Eucharistie für die ganze Seelsorgeeinheit und bringt darin die Gebetsanliegen der Gemeindemitglieder mit ein. Diese können ihm per E-Mail (thomas.mueller@drs.de), postalisch (Sandberg 15, 71554 Weissach im Tal) oder telefonisch (Tel 07191/342943) übermittelt werden. Die Gebetsanliegen werden selbstverständlich vertraulich behandelt. Die Gemeindemitglieder sind zuhause zum Mitbeten eingeladen. Die Messtexte finden sich im Gotteslob (582ff.) und die Tagestexte auf unserer Homepage www.kswt.de oder im Katholischen Sonntagsblatt. Zudem gibt es für die Sonntage auf der diözesanen



Homepage unter www.drs.de/dateisammlung/gottesdienst-und-gebet.html Gottesdienstvorlagen für Hausgottesdienste (auch eine Vorlage für einen Gottesdienst für Familien mit Kindern). Auf diese Weise bleiben wir – wenn auch nicht physisch anwesend – zumindest im Geiste und Gebet um den Altar des Herrn versammelt.

Kirchen sind offen zum persönlichen Gebet

Unsere Kirchen in Ebersberg und Althütte werden weiterhin geöffnet bleiben, um Gläubigen die Möglichkeit zum Gebet zu geben. Auch unsere Kirchen in Weissach und Allmersbach sind in dieser Zeit als Orte des Trostes und der Gottesbegegnung zu bestimmten Zeiten geöffnet (Weissach: Mo-Fr 9 Uhr bis 12 Uhr; Allmersbach: Mi 15 Uhr bis 18 Uhr). In den Kirchen liegen Gebetsimpulse zum Mitnehmen aus. Es dürfen allerdings keine „spontanen Versammlungen“ von Besuchern in den Kirchen stattfinden.

Ökumenische Aktion: Licht der Hoffnung

Wenn um 19 Uhr an vielen Orten die Glocken zu hören sind, stellt jeder Haushalt, der mag, ein Licht ins Fenster. Wer ein Licht erblickt, mag darin Hoffungszeichen sehen, ein Zeichen der Anteilnahme mit kranken und besorgten Menschen, ein Zeichen der Anerkennung für alle, die sich in diesen Zeiten aktiv für das Wohl der Allgemeinheit einsetzen, ein Zeichen für den Zusammenhalt unter den Menschen. Zum Klang der Glocken betet jeder Haushalt für sich und gleichzeitig in ökumenischer Gemeinschaft für die eigene Gemeinde, für unser Land und die Welt. Beim gemeinsamen Vaterunser wissen wir uns mit allen verbunden und von Gott gehalten.

Weitere Angebote zu Besinnung, Gebet und Gottesdienst

finden Sie im Netz unter <https://www.drs.de/dateisammlung/gottesdienst-und-gebet.html>

Seelsorgliches Gespräch

Auch die Seelsorge geht weiter. In dieser Zeit sind Pfarrer Müller und Pastoralreferent Blazek in seelsorgerlichen Fragen und Anliegen vor allem über Telefon und E-Mail ansprechbar. Pfr. Müller: Tel 07191/342943 E-Mail: thomas.mueller@drs.de Pastref. Blazek: Tel 07191/914756 E-Mail: thomas.blazek@drs.de Scheuen Sie sich nicht anzurufen, wenn Sie etwas auf dem Herzen haben, Hilfe brauchen oder einfach mit jemandem sprechen wollen, und hinterlassen Sie gegebenenfalls auf dem Anrufbeantworter eine kurze Nachricht. Sie erhalten dann baldmöglichst einen Rückruf!

Gedanken zum Zweiten Sonntag der Osterzeit

Liebe Mitchristen, das Evangelium des heutigen Sonntags (Joh 20,19-31) erzählt davon, dass die Jünger aus Furcht bei verschlossenen Türen beisammen waren.

Verschlossene Türen – das ist geradezu ein Sinnbild für die Zeit, die wir gerade erleben. Wir sollen Abstand halten, uns zurückziehen, zuhause bleiben, damit die Ansteckungsrate durch das Coronavirus verringert wird. So werden die verschlossenen Türen zum Zeichen der Verantwortung füreinander.

Aber es ist eben auch die Angst vor dem anderen Menschen, denn er könnte ja das Virus in sich tragen. So scheinen die Leute, denen man im Supermarkt oder auf der Straße begegnet, derzeit unsichtbare Mauern um sich zu tragen, auf denen aber deutlich erkennbar geschrieben steht: „Komm mir bloß nicht zu nahe!“ Im Evangelium überwindet einer die verschlossenen Türen. Es ist Jesus, der Auferstandene. Er kommt in die Mitte der Jünger und sagt zu ihnen: Friede sei mit euch! Doch nicht nur das: Er haucht sie an und spricht zu ihnen: Empfangt den Heiligen Geist!

Er tut also das, was bei den derzeitigen Sicherheitsvorkehrungen und Hygienevorschriften der Supergau wäre: Er haucht sie an, er lässt sie seinen Atem spüren.

Doch ist es nicht gerade dieser Atem, welchen wir derzeit so schmerzlich vermissen? Der Atem, der nicht Gefahr in sich trägt; der Atem, der uns nicht krank machen kann, sondern der Atem, der uns lebendig macht, der uns wieder aufleben lässt, der alle Angst vertreibt, der Hoffnung und Zuversicht schenkt, der uns die Gewissheit gibt, dass wir in Gottes Frieden geborgen sind.

Es ist der Atem, den Gott uns schon zu Beginn unseres Lebens eingehaucht hat. Es ist sein Geist, dessen Kraft wir jetzt besonders brauchen. Er ist der Geist, der auch die Jünger nach der erlebten Krise wieder neu aufbrechen lassen wird und sie zu ungeahnten Taten treiben wird. Furchtlos werden sie viele Türen und Mauern überwinden und mit Freude und Begeisterung das Evangelium

Jesu Christi verkünden – und zwar nachdem dieser Geist sie an Pfingsten wie Feuer und Sturmwind erfasst und verwandelt hat. Aber noch war es nicht so weit – noch war es lediglich ein Hauch, den sie erfuhren. Aber ein Hauch, der sie zumindest in diesem Augenblick die Gegenwart des Auferstandenen und dessen Frieden deutlich spüren ließ. Und eine Erfahrung, die sie hoffen und beten ließ, dass Gott seinen Geist neu über sie ausgießen würde (vgl. Apg 1,13-14).

Schließen wir uns den Jüngern und der ganzen Urgemeinde an, liebe Mitchristen, und beten wir in diesen Tagen gemeinsam um Gottes Geist (z. B. mit den Worten der Pfingstsequenz GL 344). Denn wir werden diesen Geist dringend brauchen, um diese Krise durchzustehen, aber auch dann die veränderte Welt, unser eigenes und unser gemeinsames Leben wieder neu zu gestalten. Wir werden diesen Geist dringend brauchen, um es dann zu wagen, verschlossene Türen vorsichtig wieder zu öffnen und neu aufeinander zuzugehen ohne Angst. Nur so kommen wir wieder in die Lebendigkeit, die zu jeder wahren Zukunft gehört. Gott möchte sie uns schenken. Ostern gibt Zeugnis davon. Der Auferstandene ist an unserer Seite und sein Geist wird uns die Kraft dazu geben. Darauf dürfen wir vertrauen.

Ich wünsche Ihnen einen gesegneten Sonntag und eine gute neue Woche.

Der Friede des Auferstandenen sei mit Ihnen.

Es grüßt Sie herzlich

Ihr Pfarrer Thomas Müller

Schrifttexte des Sonntags: Apg 2,42-47; Ps 118,2.4.14-15.22-24.28; 1 Petr 1,3-9; Joh 20,19-31

Da die Kollekten in den Gottesdiensten ausfallen, bitten der Verein vom Heiligen Land (Palmsonntag) und die Bischof-Moser-Stiftung (Ostersonntag und Ostermontag) um Spenden auf die folgenden Konten:

Deutscher Verein vom Heiligen Land

Pax-Bank – IBAN: DE13 3706 0193 2020 2020 10

Stichwort: Spende zu Palmsonntag (Die Kollekte kommt den Christen im Heiligen Land zu Gute. Nähere Informationen erhalten Sie im Internet unter www.dvhl.de)

Bischof-Moser-Stiftung

BW-Bank – IBAN: DE90 6005 0101 0001 1155 85

Stichwort: Spende zu Ostern (Sie kommt direkt der Förderung von pastoralen Projekten zugute, die in der gegenwärtigen Krise mehr denn je Menschen dienen. Nähere Informationen hierzu unter www.bischof-moser-stiftung.de.)

Pfingstgemeindebrief

Liebe Gemeindeglieder,

bei den Vorbereitungen eines Pfingstgemeindebriefes ist unsere derzeitige Ausnahmesituation auch für die Redaktion zum Thema geworden. Einige der vorgesehenen Beiträge sind quasi dem Corona-Virus zum Opfer gefallen, da sie über Veranstaltungen berichten sollten, die nicht stattfinden konnten.

In einem Gedankenaustausch mit Pfr. Müller hat dieser dafür plädiert, auf einen solchen Brief keinesfalls zu verzichten. Pfingsten sei gerade in dieser Zeit ein sehr wichtiges Fest, welches uns ermutigen kann, in der Kraft des Geistes Gottes, die veränderte Welt mit und nach Corona neu zu gestalten. Es sei für die Gläubigen wichtig, jetzt einen Gruß aus der Gemeinde zu erhalten, damit sie spüren, dass die Gemeinschaft in der Gemeinde weiterhin besteht.

Vor allem möchte er Sie dazu ermutigen, sich an diesem Pfingstgemeindebrief aktiv zu beteiligen und persönliche Berichte zu schreiben, in denen Sie davon erzählen, wie Sie gerade in dieser schwierigen Zeit ihren Glauben leben bzw. aus ihrem Glauben Kraft schöpfen. Gerne dürfen Sie auch über scheinbar banale Erlebnisse oder Eindrücke berichten, die Sie bei Ihren täglichen Besorgungen erlebt haben oder die Ihnen aufgefallen sind. Vielleicht haben Sie Erinnerungen an manche Krisen der Vergangenheit, die Sie noch erlebt haben und die Sie anderen mitteilen können. Derartige Erfahrungsberichte würden Mut machen und die Verbundenheit untereinander stärken.

Natürlich dürfen Sie uns auch originelle Fotografien zukommen lassen. Als Beispiel sei die eines liebevoll gestalteten Hausaltars genannt.

Wir freuen uns über jeden Ihrer Beiträge. Treffen diese zahlreich bei uns ein, dann wäre der Pfingstgemeindebrief 2020 keine Notausgabe, sondern eine, mit einem ganz besonderen Inhalt.

Bitte verfassen Sie Ihre Artikel im Word-Format und senden Sie die-



se als Anhang einer E-Mail bis spätestens Sonntag 26.04.2020 an **W.Menzl-AiT@t-online.de** oder **peter@familie-troche.net** Selbstverständlich können Sie Ihre Mail auch an eines der Pfarrbüros schicken. Sie wird uns dann weitergeleitet.

Mit herzlichen Grüßen
Dr. Peter Troche
Werner Menzl
Redaktionsteam Gemeindebrief

Aufruf an alle Mitglieder unserer Kirchengemeinde
Sollten Sie in der aktuellen Corona-Situation zu den Risikogruppen gehören oder aus sonstigen Gründen aktuell Hilfe benötigen, z.B. bei Einkäufen, wichtigen Erledigungen, Hundegassi-Dienst etc., scheuen Sie sich bitte nicht, Unterstützung anzunehmen. Kontaktieren Sie unser Pfarrbüro bitte über Tel. 51211 oder per Mail ZurHeiligstenDreifaltigkeit.WeissachimTal@drs.de.

Wenn Sie sich vorstellen können, hilfebedürftigen Mitmenschen Unterstützung zu sein und Hilfe zu leisten, in welcher Form auch immer, wenden Sie sich bitte ebenfalls an das Pfarrbüro. Jugendliche unter 18 Jahren benötigen dazu eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern.

Bitte beachten: Das Pfarrbüro in Unterweissach bleibt noch bis einschließlich Freitag, den 17. April urlaubsbedingt geschlossen. Vertretung hat in dringenden Fällen das Pfarrbüro in Ebersberg, Telefon 07191-52878.

Evang.-methodistische Kirche Weissach im Tal



Kontaktdaten

Evangelische-methodistische Kirche | Gemeinde Cottenweiler

Bezirk Backnang

Christuskirche | Schillerstraße 9 | 71554 Weissach im Tal
<http://emk-cottenweiler.de> | <http://emk-backnang.de>

Bezirksbüro:

Albertstr. 5 | 71522 Backnang | Tel. +49 7191 60353 | info@emk-backnang.de

Pastor Alexander von Wascinski (Bezirksleitung)

Tel. +49 7191 497561 | avwascinski@emk-backnang.de

Spendenkonto:

KSK Waiblingen (BIC: SOLADES1WBN),
IBAN: DE23 6025 0010 0000 0035 26

Termine 17.04.2020 bis 24.04.2020



Wir machen AUSZEIT - und zwar richtig!
<https://pixabay.com>

Foto: Gerd Altmann auf

Wir machen AUSZEIT. We take a TIMEOUT... UND ZWAR RICHTIG! Aufgrund der aktuellen Situation fallen bis auf Weiteres alle Veranstaltungen sowie Gottesdienste in der evangelisch-methodistischen Christuskirche aus.

Um weiterhin in Kontakt zu bleiben und das Gemeindeleben am Laufen zu halten, bietet die Gemeinde das Projekt 'Timeout/Auszeit' an. Genauere Infos zu virtuellen Angeboten, wie CD-/Online-Gottesdienst und Co., finden Sie unter: <http://emk-bbc.de/aktuelles>.

Weitere Informationen gibt es unter:

<http://timeout.emk-bbc.de>

<http://fb.me/emk.bbc.timeout>

Sollten Sie Hilfe benötigen, z.B. für Einkäufe und dringende Besorgungen, dann ist unser Engel-Team für Sie da. Sie erreichen uns unter 07191 60353.

Evangelische Freikirche Gemeinde Gottes – Allmersbach i.T.



Anschrift: Hofäcker 15, Allmersbach im Tal
Kontakt: Pastor Sascha Kielwein, Tel. 9140-805
E-Mail: SK@GeGoAllmersbach.de
Internet: www.GeGoAllmersbach.de

Veranstaltungsübersicht

Online Gottesdienst

Plakat: sk

Neuapostolische Kirchengemeinden



www.nak-backnang.de

Gottesdienste in:

Lerchenstraße 2, 71549 Auenwald-Lippoldsweiler und
Lippoldsweiler Straße 57, 71549 Auenwald-Unterbrüden

NAK Lippoldsweiler und Unterbrüden

Bis auf weiteres werden in unseren Gemeinden **keine** Gottesdienste und Veranstaltungen stattfinden!

Auf YouTube-Livestream und über Telefonübertragung können die bekannten Gottesdienste empfangen werden.

Mennonitengemeinde Evangelische Freikirche Allmersbach im Tal

Rudersberger Straße 36 (Heutensbach)

Aufgrund der aktuellen Situation finden bis auf weiteres unsere Veranstaltungen nicht statt.

Sonntags bieten wir jedoch einen Live-Stream ab 10 Uhr an

<http://live.mennoniten-allmersbach.de>

VEREINE

Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein Allmersbach im Tal



E-Mail: info@ov-allmersbach.drk.de

Web: www.ov-allmersbach.drk.de

Verantwortlicher: Ralf Wörner

Telefon: 07191/3530-0, E-Mail: RWoerner@allmersbach.de

Adresse: Rathaus, Backnanger Str. 42, 71573 Allmersbach im Tal

Internet: www.ov-allmersbach.drk.de

Bericht aus der DRK Jahreshauptversammlung

Die diesjährige Jahreshauptversammlung des DRK-Ortsvereins Allmersbach im Tal fand am 4. März 2020 im Vereinsheim des SV Allmersbach statt. Hierzu konnte der Vorsitzende Bürgermeister Wörner einige Kameradinnen und Kameraden wie auch Gäste begrüßen.



Im Rahmen der Tagesordnung berichtete der Bereitschaftsführer Uwe Schoch über die ehrenamtlich geleisteten Dienste der Bereitschaft und des Jugendrotkreuzes und konnte mitteilen, dass 15 aktive Helfer im vergangenen Jahr insgesamt 1.410 Stunden Dienst und 85 „Helfer vor Ort“ Einsätze geleistet haben. Zusätzlich hat die Bereitschaft 553 Stunden für die Aus- und Fortbildung investiert.



Die 16 Jungenrotkreuzler/innen im Alter zwischen 11 und 18 Jahren erhielten während ihrer insgesamt 670 geleisteten Stunden unter anderem eine Erste-Hilfe-Ausbildung. Natürlich wurde im Rahmen der Gruppenabenden auch die Gemeinschaft gepflegt. So war ein abwechslungsreiches Programm geboten u.a. beim gemeinsamen Grillen mit Eltern und Geschwistern, eine Weihnachtsfeier mit Übernachtung, Geländespiele, Klettern und Basteln u.v.m. Schließlich konnte der Vorsitzende im Rahmen dieser Hauptversammlung noch zahlreiche Ehrungen für die langjährige Mitgliedschaft beim DRK durchführen. Im Rahmen dieser Ehrungen übergab er den Mitgliedern der Bereitschaft die Ehrungsurkunden sowie die Ehrungsspangen des DRK und überbrachte die Glückwünsche des DRK-Kreis- bzw. Landesverbandes.

Für **5 Jahre** Mitgliedschaft wurden geehrt:

Bihlmaier, Heike; Blatt, Tobias; Lohrer, Jennifer und Lohrer, René

Für **10 Jahre** Mitgliedschaft wurden geehrt:

Käfer, Philipp; Klose, Lara Denise; Reinhuber, Nico; Schoch, Pascal; Schulz, Larissa; Sonntag, Indira

Für **35 Jahre** Mitgliedschaft wurden geehrt:

Schoch, Iris; Schubert, Thorsten

Für **40 Jahre** Mitgliedschaft wurden geehrt:

Käfer, Klaus Hans; Schoch, Uwe

Allen ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern des DRK sprach der Vorsitzende seinen außerordentlichen Dank für die geleisteten Dienste und Einsätze aus.

Ebenso gilt der Dank des Ortsvereines allen passiven Mitgliedern und Unterstützern der Arbeit des Deutschen Roten Kreuzes.

Dorfgemeinschaft Heutensbach e.V.



Verantwortlich: Rainer Wiesenmaier, Tel. 07191 59095
Adresse: Jägerstr. 10, 71573 Allmersbach im Tal
E-Mail: kontakt@dorf-gemeinschaft-heutensbach.de
Internet: www.dorf-gemeinschaft-heutensbach.de

Ostergruß in der Ortsmitte

Angeregt von Herrn Pfarrer Elsner gab es an den in diesem Jahr so ganz anderen Osterfeiertagen auch in der Ortsmitte Heutensbach ein sichtbares Zeichen auf Ostern hin: Kurzfristig realisierte die Dorfgemeinschaft Heutensbach an der Bushaltestelle einen bunt blühenden Ostergruß für alle Mitbürgerinnen und Mitbürger sowie Passanten.



Foto: E. Brünle

Heimatverein Weissacher Tal e.V.



www.heimatverein-weissacher-tal.de

Verantwortlicher: Jürgen Hestler, Telefon: 07191 53982

E-Mail: info@heimatverein-weissacher-tal.de

Adresse: Liebigstr. 27, 71554 Weissach im Tal

Internet: www.heimatverein-weissacher-tal.de

Nachruf

Autos in Bruch und Wein in Däfern

Der Heimatverein Weissacher Tal trauert um sein Mitglied **Reinhold Knödler**.

Er ist am 23. März fast 92-jährig verstorben.

Er war eine prägende Persönlichkeit für das Weissacher Tal. Sein Leben spiegelt die wechselvolle Geschichte unserer Heimat wider. Ein Team des Heimatvereins hat ihn als Zeitzeugen in seinem Wengertshäusle in Däfern besucht und seine Erlebnisse mit der Kamera festgehalten.

Er musste schon mit elf Jahren zusammen mit seinen Brüdern den elterlichen Bauernhof in Bruch bewirtschaften.

Seine Mutter war gestorben, sein Vater war im Krieg.

Das Kriegsende erlebt er im Versteck vor einem möglichen Kriegsgericht der Wehrmacht. Seine kritische Haltung wurde ihm fast zum Verhängnis.

Nach dem Krieg baute er das Autohaus Knödler auf. Seine Passion galt aber dem Weinbau am Ebersberg. Nicht nur hier hat er Pionierarbeit für die Nachwelt geleistet.

Es war ein beeindruckendes Zeitzeugeninterview. Seine in Gedichtform vorgetragene Ode an das Weissacher Tal hat das Zeug zur neuen Lokalhymne aller Tälesbewohner.

Auszüge aus dem Zeitzeugengespräch sind auf der Homepage des Heimatvereins www.heimatverein-weissacher-tal.de unter „**Ziele**“, „**Zeitzeugeninterviews**“ und dem Schlagwort „**Heierles halda**“ einzusehen. **So haben wir ihm ein bleibendes Denkmal gesetzt.**



Wengert im Weissacher Tal

Foto: Heimatverein

LandFrauenverein Weissacher Tal



www.lfv-weissachertal.de

Verantwortlich: Christine Anger

Telefon: 07191 53261, E-Mail: lfv-weissachertal@web.de

Rosenhain 4, 71554 Weissach i. Tal /Oberweissach

Lfv-weissachertal.de

Verschiebung Tälesbräu

Führung durch unsere Bierbrauerei "Weissacher Täles Bräu" wurde **auf Samstag, 4. Juli 2020** verschoben. Bitte erneut anmelden bei Sabine Wörner, Telefon 07191/58470.

Die Gymnastik- und Handarbeitsgruppen haben auch nach den Osterferien noch Pause. Die neuen Termine werden rechtzeitig im Nachrichtenblatt veröffentlicht.



Liederkranz Allmersbach im Tal



Verantwortlich: Ilka Göpfert, Telefon 0171 4983095
E-Mail: Liederkranz-Allmersbach@gmx.de
Rudersberger Straße 34/2, 71573 Allmersbach im Tal
www.popchor-high-fidelity.de

Neues vom Liederkranz

Aktuelle Information vom Liederkranz Allmersbach im Tal

Aus aktuellem Anlass ruht das Vereinsleben bis auf Weiteres. Wir melden uns hier zurück, sobald es Neuigkeiten gibt. All unseren Mitgliedern, aber natürlich auch allen anderen Allmersbacherinnen und Allmersbachern wünschen wir Gesundheit und alles Gute!

AUS DEN NACHBARGEMEINDEN

Freiwillige Feuerwehr Weissach im Tal

Abteilung Oberweissach/Wattenweiler

Veranstaltungsabsagen

Aufgrund der aktuellen Corona-Gefährdung wird kein Maibaum gestellt und das Bänklesfest wird auch nicht stattfinden. Des Weiteren wünschen wir unseren Mitbürgern und Mitbürgerinnen Gesundheit und die Kraft mit uns diese Krise zu überstehen.

INFORMATIV

Regierungspräsidium Informationen

Vorgezogene Öffentlichkeitsbeteiligung zum 3. Bewirtschaftungszyklus der europäischen Wasserrahmenrichtlinie über ein Onlineportal auf der Internetseite der Regierungspräsidien

Die Europäische Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) hat das ambitionierte Ziel für die Oberflächengewässer einen guten ökologischen und chemischen Zustand zu erreichen sowie eine Verschlechterung des Zustands zu verhindern. Im Rahmen der Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne für den dritten Bewirtschaftungszyklus (2021 - 2027) sieht die WRRL eine aktive Beteiligung der Öffentlichkeit vor. Das Regierungspräsidium Stuttgart als zuständige Flussgebietsbehörde für das Bearbeitungsgebiet Neckar und Main hatte hierzu im Frühjahr 2020 regionale Veranstaltungen zur aktiven Öffentlichkeitsbeteiligung geplant. Ziel der aktiven Öffentlichkeitsbeteiligung war es, über den aktuellen Stand der Umsetzung, der Monitoringergebnisse 2019 sowie über die Fortschreibung der Maßnahmenprogramme zu informieren. Die Veranstaltungen zur vorgezogenen Öffentlichkeitsbeteiligung mussten im Zuge der verordneten Einschränkungen zur Eindämmung des Corona-Virus abgesagt werden.

Um interessierten Stellen dennoch die Möglichkeit zu geben, sich über die aktuellen Planungen zu informieren, werden über den Internetauftritt der Regierungspräsidien Baden-Württembergs vom **30.04.2020 bis zum 31.05.2020** die entsprechenden Informationen bereitgestellt.

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/WasserBoden/WRRL/Seiten/default.aspx>

Rückmeldungen und Anregungen zu den aktuellen Planungen können über das Portal an die zuständigen Stellen übersandt werden. Sie erreichen diese Seite auch über das Beteiligungsportal auf der Homepage des Regierungspräsidiums Stuttgart. Wir freuen uns auf eine rege Beteiligung.

Hühnerimpfung

Impfung gegen Newcastle Disease der Hühner

Zur Vermeidung der ND wird auf die halbjährliche Impfpflicht, auch in Kleinbeständen unter 200 Tieren, hingewiesen. Zuwiderhandlungen gegen die Impfpflicht können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden. Ein Tierhalter, der seiner Impfpflicht nicht nachgekommen ist, macht sich im Seuchenfall regresspflichtig.

Der Impfstoff wird am Donnerstag, den 23.04.2020 von 9.00 bis 11.30 Uhr vor der Tierarztpraxis Klaus Krüger, Akazienweg 48, in Backnang ausgegeben. Bitte achten Sie auch hier auf die entsprechenden Vorkehrungen aufgrund der Corona-Richtlinien.

Der Impfstoff wird über das Trinkwasser verabreicht. Daher sollten die Tiere am Vorabend nicht getränkt werden. Zur Abgabe des Impfstoffes muss ein Behältnis (Schraubglas, sauber, aber nicht mit Desinfektionsmitteln gereinigt) mitgebracht werden. Die Kosten trägt der Tierhalter. Barzahlung ist erforderlich. Eine tierärztliche Bescheinigung über die Impfung wird bei Abholung ausgefertigt.

Sperrung der Schnellfahrstrecke Stuttgart – Mannheim

Auswirkungen auch für Pendler aus Vaihingen/Enz – IRE hält auch in Bietigheim-Bissingen

Die Schnellfahrstrecke zwischen Stuttgart und Mannheim wird vom 11. April bis 31. Oktober 2020 komplett gesperrt. In dieser Zeit werden auf der 99 Kilometer langen Strecke Gleise, Weichen, Schwellen und die Leit- und Sicherungstechnik erneuert und das in einem „Aufwasch“. Die Sanierung ist für einen sicheren Betrieb der Strecke unerlässlich. Somit können Fahrgäste ab 15. November wieder in 15 bis 17 Minuten von Vaihingen/Enz nach Stuttgart und zurück fahren.

Während dieser Zeit werden die Züge des Fernverkehrs über die Bahnstrecke Bruchsal – Mühlacker – Bietigheim umgeleitet. Deshalb müssen sich Fahrgäste, die auf dieser Strecke oder auch auf Umleitungsstrecken unterwegs sind, auf Einschränkungen einstellen.

Die gute Nachricht für alle Pendler: Die S-Bahn ist von den Bauarbeiten nicht betroffen.

Auch auf den Regionalverkehr hat die Vollsperrung der Schnellfahrstrecke Auswirkungen

IRE 1 (Karlsruhe – Stuttgart – Aalen): Betreiber Go-Ahead
Fahrgäste müssen zwischen Vaihingen an der Enz und Stuttgart eine längere Fahrzeit von ca. 15 Minuten einplanen. Der IRE fährt auf der Trasse über Ludwigsburg und hält auch in Bietigheim-Bissingen. Er fährt in Karlsruhe früher ab und kommt in Stuttgart später an als gewohnt. Der IRE aus/nach Aalen fährt nur bis/ab Stuttgart statt Karlsruhe. Die Abfahrtszeiten zur vollen Stunde verschieben sich ab Karlsruhe und Stuttgart um 60 Minuten.

RB 17 (Stuttgart – Mühlacker – Pforzheim/Bruchsal – Heidelberg): Betreiber abellio

Die Fahrt von Stuttgart nach Heidelberg dauert etwa zehn Minuten länger. In Stuttgart fahren die Bahnen früher ab als gewohnt. Um die Ausweichstrecke zu entlasten fallen die Zwischentakt-Züge auf dem Abschnitt Pforzheim und Bietigheim. In Richtung Bietigheim-Bissingen zwischen 7:44 und 19:44 Uhr und in Richtung Pforzheim zwischen 7:32 und 20:33 Uhr. Damit besteht während der Sperrung in dieser Zeit nur noch ein Stundentakt.

Außerdem kommt es bei den Zügen Stuttgart - Pforzheim bzw. Bruchsal - Heidelberg zu Änderungen im Minutenbereich.

Es werden montags bis freitags an den Nachmittagen zwischen Bietigheim-Bissingen und Sersheim, zwischen Sachsenheim und Vaihingen (Enz) sowie zwischen Mühlacker und Pforzheim Ersatzbusse eingesetzt. Sie fahren wie folgt:

- Bietigheim-Bissingen ab 13:30, 14:30, 15:30, 18:30, 19:30, 20:30 Uhr nach Sersheim,
- Sachsenheim ab 18:45, 19:45 Uhr nach Vaihingen (Enz),
- Vaihingen (Enz) ab 18:20, 19:20 Uhr nach Sachsenheim,
- Sersheim ab 14:00*, 15:00*, 16:00*, 19:00*, 20:00 Uhr nach Bietigheim-Bissingen, die mit * gekennzeichneten Fahrten halten nicht in Sachsenheim,

In den Ersatzbussen dürfen keine Fahrräder mitgenommen werden.

Auf den Linien RE 8 (Tübingen – Stuttgart), RE 10 (Mannheim – Neckartal bzw. Elsenz – Stuttgart – Tübingen) und RB 18 (Osterburken – Stuttgart – Tübingen) kann es zu Verspätungen kommen, weil die Umleitungsstrecke stark ausgelastet ist, wird der Fahrplan wegen der stark frequentierten Umleitungsstrecke nicht immer eingehalten werden können. Auf der Linie RB 16 (Ulm – Stuttgart) ändert sich die Fahrzeit bei einzelnen Zügen.

Der VVS bittet Fahrgäste sich vor ihrer Fahrt über vvs.de oder die App „VVS Mobil“ zu informieren. Alle Infos zur Sperrung finden Fahrgäste auch auf vvs.de/sperrung-schnellfahrstrecke/ und in der App „DB Navigator“ der Deutschen Bahn. (uli)



Agentur für Arbeit Waiblingen



Berufs- und Studienwahl: online oder von zu Hause aus jederzeit möglich

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) stellt jungen Menschen ein breites Spektrum an Online-Angeboten zur Verfügung und unterstützt bei Fragen der Berufs- und Studienwahl.

Kein Schulbesuch und eingeschränkte Kontakte zu Altersgenossen in Zeiten der Corona-Krise: Jugendliche, die aufgrund der aktuell geltenden Sicherheitsvorkehrungen zu Hause bleiben müssen, können die Zeit nutzen und sich mit den wichtigen Fragen der Berufs- und Studienwahl auseinandersetzen.

Was soll ich später einmal werden? Welcher Beruf macht mir Spaß? Was kann ich in diesem Beruf verdienen? Bei all diesen Fragen bietet die BA ein breites Portfolio an Online-Angeboten und hilft jungen Menschen dabei, einen für sie passenden Ausbildungs- bzw. Studienplatz zu finden.

- Unter der Rubrik „Schule, Ausbildung und Studium“ finden Jugendliche ein kostenloses und eignungsdiagnostisch fundiertes Erkundungstool. Es hilft dabei, Berufe zu finden, die zu den eigenen Interessen und Fähigkeiten passen: www.arbeitsagentur.de/selbsterkundungstool.
- Ausführliche Informationen zu über 3.000 einzelnen Berufen bietet das www.berufenet.arbeitsagentur.de der BA oder das Filmportal www.berufe.tv
- Die App AzubiWelt, die in den gängigen App-Stores kostenlos verfügbar ist, vereint verschiedene Angebote der BA und ermöglicht darüber hinaus die komfortable und personalisierte Suche nach freien Ausbildungsstellen direkt am Smartphone.
- Die Seite www.dasbringtmichweiter.de/typisch gibt Jugendlichen Ideen und Anregungen, wie sie den Beruf finden können, der am besten passt.
- Schülerinnen und Schüler, die einen Hauptschulabschluss oder einen Mittleren Schulabschluss anstreben, finden im Portal www.planet-beruf.de Reportagen, Interviews und Geschichten sowie umfangreiches Material rund um die Themen Ausbildungssuche, Bewerbung und Berufswahl.
- Junge Menschen, die vor dem Abitur stehen und eine Hochschulzugangsberechtigung erwerben wollen, finden passende Reportagen, Interviews und Informationen auf www.abi.de sowie auf www.studienwahl.de. Die Studiensuche unterstützt bei der optimalen Auswahl von Studienort und Studienfach (www.arbeitsagentur.de/studiensuche).

Erleichterungen für den Bezug von Kinderzuschlag – „Notfall-KiZ“

Alleinerziehende und Familien mit wenig Einkommen geraten durch die Corona-Krise zusätzlich in finanzielle Notlagen. Um die Folgen von Kurzarbeit, Arbeitslosigkeit oder verringerter Einnahmen bei Selbständigkeit zu mildern, wurden folgende Erleichterungen ab dem 1. April 2020 bis 30. September 2020 beschlossen:

Neuanträge ab 1. April 2020:

Eltern müssen nur noch ihr Familieneinkommen des letzten Monats vor Antragstellung und somit nicht mehr die letzten 6 Monate nachweisen. Vermögen wird nur noch in Ausnahmefällen berücksichtigt.

Bereits laufende Anträge:

Bewilligungen, die zwischen 1. April und 30. September 2020 enden, werden automatisch ohne erneute Einkommensprüfung um sechs Monate verlängert, wenn der Höchstsatz von 185 € pro Kind gezahlt wird. Ein neuer Antrag muss nicht gestellt werden.

Überprüfungsanträge:

Eltern, die von Einkommenseinbußen betroffen sind und bereits Kinderzuschlag erhalten oder vor dem 1. April 2020 beantragt haben, können im April oder Mai einen einmaligen Antrag auf Überprüfung stellen. Dann wird der Kinderzuschlag mit dem aktuellen Einkommen neu berechnet.

Anspruch berechnen und Antrag online stellen:

Bitte beachten Sie, dass auch mit der Gesetzesänderung aufgrund der Corona-Krise eine Einkommensprüfung stattfindet und somit entgegen anderslautender Aussagen in den sozialen Medien nicht

jede Familie ohne weitere Prüfung Kinderzuschlag erhält. Wir empfehlen Ihnen deshalb dringend, vor der Antragstellung immer zuerst die Voraussetzungen mit dem „KiZ-Lotsen“ unter <https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kiz-lotse> zu prüfen.

Anschließend können Sie den Antrag auf Kinderzuschlag unter <https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/notfall-kiz> kostenlos und datensicher online stellen.

Bitte nutzen Sie ausschließlich die Angebote der Familienkassen. Damit schützen Sie sich vor kommerziellen Internetanbietern, die gegen die Zahlung eines Entgelts die Abwicklung der „KiZ-Notfall-Anträge“ anbieten.

Landratsamt Rems-Murr-Kreis



Osterüberraschung: Engpass bei Schutzmasken überwunden

Kreisweite Verteilung von 40.000 Schutzmasken im Bereich der Alten- und Behindertenpflege

Eines der brennendsten Themen in der Corona-Krise ist die Versorgung mit medizinischer Schutzausrüstung - insbesondere für das Gesundheits- und Pflegesystem. Seit Wochen fehlt es bei medizinischer Schutzausrüstung an allen Ecken und Enden. Knapp geworden sind insbesondere Schutzmasken für das medizinische Personal. Eine Notversorgung für die Rettungsdienste und im Bereich der Alten- und Behindertenpflege konnte der Landkreis trotz erheblicher Engpässe aber bisher sicherstellen.

„Ich bin froh, dass wir das Thema gemeinsam mit Rems-Murr-Kliniken und Rettungsdienst frühzeitig und selbst angegangen sind“, sagt Landrat Dr. Richard Sigel. „Dank unserer eigenen Beschaffungen und des Spendenaufrufs an Unternehmen im Rems-Murr-Kreis konnten wir bisher Versorgungssicherheit gewährleisten.“ Im Sinne eines koordinierten Vorgehens ist die gesamte Beschaffung bei den Rems-Murr-Kliniken gebündelt und wird eng mit den Rettungsdiensten und allen Bedarfsgruppen abgestimmt. Die Kliniken leisten mit ihrer Expertise in diesem schwierigen Umfeld einen wichtigen Beitrag. Die Bedarfe wurden kreisweit abgefragt - auch bei den vielen Einrichtungen und Diensten, die sich um pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderung kümmern.

Heute startete nun eine kreisweite Verteilaktion von Schutzmasken für den gesamten Alten- und Pflegebereich. In einem ersten Schritt werden rund 40.000 Schutzmasken der ersten Kategorie ausgeliefert, vor oder nach Ostern werden dann auch noch die beschafften FFP-Masken verteilt.

Der Landkreis konnte sich in den letzten Wochen mehrfach über die Kliniken mit größeren Mengen an medizinischer Schutzausrüstung eindecken, die auch den Qualitätsanforderungen für den medizinischen Bereich gerecht wird. Gerade dies ist aktuell oft schwierig, denn Angebote gibt es inzwischen viele, aber die Preise und die Qualität sind manchmal fraglich.

„Uns war wichtig, noch vor Ostern an alle Pflegeheime und -dienste ausreichend Schutzmasken auszuliefern. Die Mitarbeitenden in der Pflege arbeiten ohnehin schon an der Grenze der Belastbarkeit, da sind wir es schuldig, für ausreichend Schutz zu sorgen und zumindest die Sorge zu nehmen, über die Osterfeiertage geht das Material aus“, so der Landrat zu der Verteilaktion.

Der Landkreis wird auch weiterhin bei dringenden Engpässen nicht nur die Einrichtungen und Dienste, sondern auch den Rettungsdienst und andere systemrelevante Berufsgruppen unkompliziert und schnell unterstützen, wie in den letzten Wochen zahlreich geschehen. Erfreulich ist, dass auch die Unterstützung des Landes langsam anläuft. Der Rems-Murr-Kreis hat inzwischen drei kleinere Lieferungen vom Land erhalten. „Auch, wenn diese noch nicht ausreichen, um den Bedarf der Kliniken, des Rettungsdienstes, der Alten- und Pflegeheime und weitere Bedarfsgruppen zu decken, so ist auch dies ein Signal, das Mut macht und auf gesicherten Nachschub hoffen lässt. Ich bin dem Sozialministerium dankbar, dass es mit dem Bund Strukturen aufbaut, um wieder Versorgungssicherheit auf einem umkämpften Weltmarkt zu gewährleisten“, so der Landrat. Ganz auf den Nachschub aus dem Ausland will man sich aber nach diesen Erfahrungen nicht mehr verlassen. „Diese Pandemie muss zur Verbesserung vieler Prozesse beitragen, gefährliche Abhängigkeiten und Schwachstellen in den Lieferketten für medizinische



Ausrüstung sind erkannt und müssen uns zu einem Umdenken bringen“, so Sigel.

Erste Schritte in diese Richtung sind gemacht. Gemeinsam mit einem Backnanger Unternehmen wird derzeit ein Schutzkittel für den OP getestet und auch die Beschaffung von Mundschutz für die Verwaltungen im Landkreis wurde mit diesem regionalen Unternehmen organisiert.

Landrat gratuliert Kreisrat Messinger zum 60. Geburtstag

Der Diplom-Betriebswirt und Kaufmännische Leiter eines Sozialunternehmens der Diakonie aus Murrhardt feierte am Sonntag, 12. April, seinen runden Geburtstag.

„Zu Ihrem runden Geburtstag gratuliere ich Ihnen herzlich. Starren Sie gesund und voller Tatendrang in ein neues Lebensjahr“, wünscht Landrat Dr. Richard Sigel dem Jubilar. Bernd Messinger ist seit 2004 Mitglied im Kreistag: Dort setzt er sich engagiert für die Themen sowie die Bürgerinnen und Bürger des Landkreises ein. Als langjähriger Kreisrat gestaltet der Grünenpolitiker die Kreispolitik aktiv mit und gehört auch als Sprecher dem Sozialausschuss des Rems-Murr-Kreises und dem Aufsichtsrat der Rems-Murr-Kliniken gGmbH an. „Gerade das Thema Kliniken ist Kreisrat Messinger eine Herzensangelegenheit und ich schätze den direkten Austausch mit ihm in vielen Gesundheitsfragen“, so der Landrat. Zuvor hat er sich schon in verschiedenen anderen Kreisgremien, zum Beispiel im Kreispflegebeirat sowie im Aufsichtsrat der AWG mit Erfahrung und Fachwissen eingebracht.

Neben seiner Tätigkeit als Kreisrat war Bernd Messinger von 1997 bis 2005 als Stadtrat in Murrhardt tätig. Ebenso engagiert er sich als Vorstand im Ortsverband der Grünen Oberes Murrthal.

„Ihre Meinung und Ihr Sachverstand werden über alle Fraktionsgrenzen hinweg sehr geschätzt und anerkannt. Sie sind ein Garant für eine lebendige und fundierte Gesprächskultur im Kreistag“, lobt der Rems-Murr-Landrat das Geburtstagskind. „Ich freue mich auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit.“

Regional genießen – Unterstützung für heimische Obstbauern

Willkommensschilder an Kreisgrenzen rund um Ostern um Hinweis auf heimische Produkte ergänzt / Herzliches Dankeschön an die Landwirte

Obst und Gemüse aus der Region hat viele Vorteile: Es schmeckt besser und ist besonders vitaminreich. Denn aufgrund der Nähe zum Kunden können die Landwirte es zum optimalen Reifezeitpunkt ernten. Und die kurzen Transportwege machen es auch noch besonders klima- und umweltfreundlich. Die Landwirte, Gärtner und Winzer im Rems-Murr-Kreis bieten eine Vielzahl an hochwertigen Produkten und versorgen die Region Stuttgart mit Wein, Obst, Gemüse, Fleisch und Milchprodukten. Mit ihrer Arbeit leisten sie auch einen wichtigen Beitrag für die Pflege und den Erhalt unserer einzigartigen Kulturlandschaft.

Darauf weisen aktuell auch die Willkommensschilder an den Kreisgrenzen hin. Sie werden rund um Ostern mit einem Einhängerschild versehen: „Regional. Genießen“. Die Schilder wurden eigentlich zur Unterstützung einer bundesweiten Aktion der Obstbauern produziert. Diese wollten im März auf die Bedeutung regionaler Produkte hinweisen. Wegen Corona dazwischen wurde die Aktion auf Herbst verschoben.

„Jetzt - zum Start der Salat- und Obstsaison - sind die Schilder topaktuell, deshalb hängen wir sie jetzt auf“, kommentiert Landrat Dr. Richard Sigel. „Sie sind ein guter Anlass, den Landwirten, Gärtnern und Winzern einmal Danke zu sagen: Danke dafür, dass ihr weitermacht und uns weiter mit Nahrungsmitteln versorgt. Danke, dass ihr uns zusammenhaltet.“

Radweg-Lückenschluss an der Nachbarschaftsschule Oppelsbohm

Neue Rampe erhöht Sicherheit für Radfahrer und Fußgänger / Zusätzlich Verbesserung der Radwegverbindung in Richtung Oppelsbohm angestrebt

In guter Abstimmung zwischen dem Landkreis und der Gemeinde Berglen wurde in dieser Woche bei der Nachbarschaftsschule in

Oppelsbohm eine Lücke im Radwegenetz des Rems-Murr-Kreises geschlossen und eine durchgängige und vom Straßenverkehr unabhängige Verbindung geschaffen. Der bisher im Bus-Bypass markierte Schutzstreifen wird durch die neue Rampe nicht mehr benötigt und wurde entfernt.

An dieser Stelle nutzen viele Schülerinnen und Schüler den Radweg. Mit der Maßnahme wird die Sicherheit der Radfahrer und Fußgänger an dieser Stelle verbessert. Zusätzlich zur neuen Rampe wird auch eine Verbesserung der Radwegverbindung in Richtung Oppelsbohm angestrebt. Die Gemeinde und der Landkreis arbeiten hier aktuell gemeinsam an einer guten und sicheren Lösung, die noch in diesem Jahr umgesetzt werden soll.

Die Kosten für den kleinen Lückenschluss betragen 30.000 Euro und werden vom Landkreis getragen.

Landkreis übernimmt im Mai den Eigenanteil bei Schüler-Abos

Eltern werden entlastet und gleichzeitig der ÖPNV stabilisiert / Schüler-Abos nicht kündigen

Landrat Dr. Richard Sigel bittet Schülerinnen und Schüler sowie ihre Eltern, die Schülertickets für den öffentlichen Nahverkehr nicht zu kündigen, sondern normal weiterlaufen zu lassen. Die Verkehrsunternehmen, insbesondere aber die vielen mittelständischen Busunternehmen brauchen die Fahrgelderlöse aus Schülerticketverkäufen dringend zur Stabilisierung ihres Unternehmens. Ein Wegbrechen dieser Einnahmen hätte große betriebswirtschaftliche Folgen bis hin zur Insolvenz des jeweiligen Unternehmens.

Landrat Sigel: „Das müssen wir unbedingt vermeiden. Wir setzen daher auf ein verantwortungsbewusstes Handeln der Eltern: Kündigen Sie das Schüler-Abo Ihrer Kinder nicht. Wir leisten unseren Beitrag, indem wir für einen Monat den Eigenanteil übernehmen. Wenn wir uns jetzt alle umsichtig verhalten, vermeiden wir nach der Corona-Krise eine Krise beim Schülerverkehr.“

Um die Eltern zu entlasten, die das Schüler-Abo ihrer Kinder im April nicht gekündigt haben, wird die Abbuchung der Eigenanteile im Mai ausgesetzt.



Wassonstnoch *interessiert*

Aus dem Verlag

Kartoffel-Ei-Pfanne mit Frühlingskräutern

REZEPT FÜR 2 PERSONEN

Zubereitungszeit: 1 Stunde

Schwierigkeitsgrad: leicht

Koch/Köchin: Sven Bach

Einkaufsliste:

- 500 g Kartoffeln (gern vom Vortag oder vorgekocht)
- Frühlingskräuter nach Belieben (Bärlauch, Kresse, Schnittlauch)
- 2 EL Olivenöl
- 3 Eier
- etwas Salz
- etwas Pfeffer
- 1 Prise Muskat

Zubereitung:

4. Die Kartoffeln in feine Scheiben schneiden. Frühlingskräuter reinigen und hacken.
5. In einer Pfanne 2 EL Olivenöl erhitzen und die Kartoffelscheiben leicht anbraten.
6. Die Kräuter mit den Kartoffeln vermengen.
7. Eier mit Salz, Pfeffer und einer Prise Muskat würzen, mit einem Pürierstab kurz pürieren - Eimasse in die Pfanne geben und stocken lassen.

Quelle: Kaffee oder Tee, Mo. - Fr., 16.05 - 18.00 Uhr, im SWR